

## **Grundsätze der Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung im Fach Katholische und Evangelische Religionslehre am Städtischen Gymnasium Herzogenrath**

Auf der Grundlage von § 48 SchulG, § 13 f. APO-GOST sowie den entsprechenden Kapiteln des Kernlehrplans hat die Fachkonferenz im Einklang mit dem entsprechenden schulbezogenen Konzept die nachfolgenden Grundsätze zur Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung beschlossen.

### **1. Grundsätze**

Der besondere Charakter des Faches Religionslehre als ordentlichem Unterrichtsfach besteht in der zum Teil spannungsvollen Beziehung zwischen den persönlichen Überzeugungen jedes Schülers bzw. jeder Schülerin und der Wissensvermittlung und intellektuellen Reflexion darüber, die im Unterricht ermöglicht werden. Deshalb wird zunächst klargestellt, dass die im Religionsunterricht angestrebten Kompetenzen auch Werturteile, Haltungen und Verhaltensweisen umfassen, die niemals als Bewertungsgrundlage dienen dürfen. Eine Glaubenshaltung der Schülerinnen und Schüler soll vom Religionsunterricht ermöglicht werden, darf aber nicht vorausgesetzt oder gefordert werden. Dies bedeutet, dass die Leistungsbewertung im Religionsunterricht unabhängig von der Glaubensentscheidung und Frömmigkeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen hat. Die Wertschätzung geht der Leistungsmessung voraus.

Leistungsbewertung und -rückmeldung beziehen sich auf den Erreichungsgrad der im Kernlehrplan ausgewiesenen Kompetenzen; im Fach Religionslehre wird durch die Vermittlung der grundlegenden Bereiche Sach-, Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenz eine religiöse Kompetenz angestrebt.

Leistungsbewertung findet in einem kontinuierlichen Prozess statt und bezieht sich auf alle von den Schülerinnen und Schülern im unterrichtlichen Zusammenhang erbrachten Leistungen. Dazu zählen:

- Klausuren
- Sonstige Mitarbeit

Beide Bereiche werden am Ende des Schulhalbjahres einzeln zu einer Note zusammengefasst und gleichermaßen gewichtet.

Verstärkt sollen Formen der Leistungsmessung angewandt werden, die den individuellen Lernzuwachs des Schülers /der Schülerin berücksichtigen.

Besonderen Wert haben Formen der Metakognition, bei denen die Schülerinnen und Schüler als Subjekte des eigenen Lernens dazu befähigt werden, kriteriengeleitet eigene und gemeinsame Lernergebnisse und Lernwege zu reflektieren.

Auch in der Sekundarstufe II muss es leistungsfreie Räume geben, da sie gerade für den Religionsunterricht wertvolle und unverzichtbare Möglichkeiten eröffnen.

### **2. Der Bereich „Sonstige Mitarbeit“**

Zu diesem Bereich gehören:

- o Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- o Hausaufgaben
- o Referate
- o Protokolle
- o weitere Präsentationsleistungen

Anforderungen und Kriterien zur Beurteilung der Beiträge zum Unterrichtsgespräch:

Die Bereitschaft und die Fähigkeit .....

- o sich auf Fragestellungen des Religionsunterrichts einzulassen,
- o Gesprächsbeiträge strukturiert und präzise, unter Verwendung der Fachsprache zu formulieren,
- o Fragen und Problemstellungen zu erfassen, selbstständig Frage- und Problemstellungen zu entwickeln und Arbeitswege zu planen,
- o den eigenen Standpunkt zu begründen, zur Kritik zu stellen und ggf. zu korrigieren,
- o Beiträge anderer aufzugreifen, zu prüfen, fortzuführen und zu vertiefen,
- o Fachkenntnisse einzubringen und anzuwenden, z.B. durch Vergleich und Transfer,
- o methodisch angemessen und sachgerecht mit den Lerngegenständen umzugehen,
- o mit den anderen zielgerichtet und kooperativ zu arbeiten,
- o zu kritischer und problemlösender Auseinandersetzung,
- o Ergebnisse zusammenzufassen und Standortbestimmungen vorzunehmen.

Die Grundsätze der Leistungsbewertung werden den Schülerinnen und Schülern immer zu Schuljahresbeginn, bei Lehrerwechsel auch zu Halbjahresbeginn mitgeteilt.

Eine Leistungsrückmeldung erfolgt auf Wunsch des Schülers/der Schülerin jederzeit, spätestens zum Quartalsende.

### **3. Klausuren**

Die Fachkonferenz Katholische und Evangelische Religionslehre hat in Bezug auf Klausuren vereinbart:

Dauer und Anzahl der Klausuren:

- o in der EF: eine Klausur pro Halbjahr; zweistündig
- o in der Q1/Q2: zwei Klausuren pro Halbjahr; dreistündig

Als Aufgabentyp wird vor allem die Textaufgabe gewählt, da diese z.Zt. allein abiturrelevant ist, d.h.:

- o Erschließung und Bearbeitung biblischer und anderer fachspezifischer Texte;
- o unter Nachweis inhalts- und methodenbezogener Kenntnisse
- o und Beachtung sprachlicher und formaler Richtigkeit

Die Beurteilung erfolgt durch ein kriterienorientiertes Bewertungsraster.

Die Aufgabenformulierungen entsprechen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Operatoren des Faches Katholischer und Evangelischer Religionslehre.

Alle Anforderungsbereiche werden in der Aufgabenstellung abgedeckt.

- o Inhalts- und Darstellungsleistungen werden gemäß der Vorgaben des Zentralabiturs im Verhältnis 80% zu 20% gewertet.
- o Die Kriterien der Darstellungsleistungen entsprechen den Vorgaben des Zentralabiturs.

Innerhalb des ersten Jahrgangs der Q-Phase kann die erste Arbeit im zweiten Schulhalbjahr durch eine Facharbeit ersetzt werden; für deren Anfertigung gelten die allgemeinen von unserer Schule geforderten Kriterien zur Erstellung einer Facharbeit.

#### 4. Quellen:

- o Kernlehrplan für das Gymnasium – Sekundarstufe II in Nordrhein-Westfalen Katholische Religionslehre 2014
- o Kernlehrplan für das Gymnasium – Sekundarstufe II in Nordrhein-Westfalen Evangelische Religionslehre 2014

